

Petent führt zwar noch einige drückende Verhältnisse an, in denen er und seine Ortscollegen in Beziehung auf Gehalt sich befänden, ohne jedoch einen darauf sich beziehenden Wunsch auszusprechen.

Da die Verminderung des mit einer Schulstelle verbundenen Gehaltes nach §. 39 des Schulgesetzes ohne Vorwissen des hohen Cultusministerii nicht erfolgen kann, so bedarf es eines besonderen Antrages nicht, da derselbe schon im Gesetze erledigt ist, die Petition auch als eine Beschwerde gegen das hohe Ministerium nicht angesehen werden kann, da sie dann, ohne speciellere Angabe des Ortes, der besonderen Umstände und einer Ueberschreitung des Gesetzes, für ganz unzulässig zu achten sein würde.

Auch glaubt die Deputation nicht, daß das hohe Ministerium die Schmälerung eines schon angestellten Schullehrers um $\frac{2}{3}$ tel seines Gehaltes genehmigt haben werde, ohne ihn auf eine seinem bisherigen Gehalte gleiche Stelle zu versetzen; sie muß vielmehr vermuthen, daß im angezeigten Falle die Hauptstelle vacant und die Anstellung dreier Lehrer, mithin eine ganz neue Organisation des Schulwesens geboten gewesen, und dabei, rücksichtlich des Unvermögens der Commun, der ersten Lehrerstelle den vollen Gehalt zu lassen, und die andern beiden Lehrer nach §. 39 des Gesetzes besonders zu besolden, eine Spaltung des Gehalts zu beantragen, nothwendig geworden sei, eine Maßregel, die, im Sinne des Schulgesetzes, nicht unbedingt zu verwerfen sein würde, wiewohl die Billigung des Zuschlages von 30 Thalern — zur Gemeindecasse oder vielleicht auch Schulcasse ersternfalls gar nicht stattfinden, letzternfalls, je nach Umständen, in Zweifel gezogen werden könnte.

Unter solchen Umständen hält die Deputation die Bevormundung des Gesuchs und einen Antrag, dem das Gesetz zuvor gekommen ist, zu stellen, für unnöthig, und in Beziehung auf das aufgestellte Beispiel für unmöglich.

Zu c.

hat der Petent weder Beispiele, noch sonst Etwas vorgebracht, was der geehrten Kammer vorzutragen wäre.

Da nun wohl Niemand bezweifeln wird, daß die zu einer Schulstelle gehörigen Grundstücke auch dem Schullehrer zur freien Benutzung zu überlassen sind, so glaubt die Deputation nicht, daß weiter Etwas hierüber zu bemerken sei.

Zu d.

Klagt der Petent, rücksichtlich der Garbenzehnten, des Getraideschuttes und der Brode, über die Bevorthellung der Schullehrer durch geizige und gehässige Landwirthe, ohne speciell die Klage auf sich oder auf gegebene Beispiele zu beziehen.

Er wünscht und beantragt, daß gedachte Leistungen von den Pflichtigen nach den Preisen bezahlt werden, welche jene zur fälligen Zeit nach den in der leipziger Fama aus jeder Hauptstadt des Landes angegebenen Marktpreisen haben.

Da jedoch das Gesetz vom 14. Juli 1840 sammt der dazu gehörigen Verordnung vom 22. October desselben Jahres hierüber in Verbindung mit dem Ablösungsgesetze selbst ausreichende Bestimmungen, auch namentlich wegen Verwandlung des Garbenzehnten in eine Getraiderente, enthält und die dermalige hohe Ständeversammlung bei mehreren Gelegenheiten eine Aenderung der nur erst bei vorigem Landtage getroffenen Bestimmungen entschieden abgelehnt hat, so glaubt auch die unterzeichnete Deputation von einem weitem Eingehen auf diesen Gegenstand absehen zu dürfen, und anzurathen, auch die unter 7 gestellten Petitionen auf sich beruhen zu lassen.

Staatsminister v. W i e t e r s h e i m: Nur zwei Worte zur Erläuterung will ich mir erlauben. Was den Punkt b wegen Verminderung der Schullehrergehalte betrifft, so glaube ich, da der Petent aus Johannegeorgenstadt ist, und dort sich ein ähnlicher Vorfall ereignet hat, der geehrten Kammer über ein Verfahren, welches die Deputation mit Recht für unglaublich gehalten hat, hinreichend Aufschluß geben zu können. Es war ein besonderer Fall. Die Entlassung eines Lehrers hatte sich als nothwendig gezeigt, und doch mußte demselben ein Sustentationsquantum gelassen werden. Nichts desto weniger haben die Lehrer alle zusammen, mit Einrechnung jener Provision, nicht weniger, sondern mehr bekommen, und es ist theils von der Commun mehr gegeben, theils von dem Ministerio Etwas zugeschossen worden. Was den Antrag unter c anlangt, daß dem Schullehrer die zu seiner Stelle gehörigen Grundstücke entzogen worden seien, so hat der Petent nicht Unrecht, daß es mehrfach im Lande geschehen ist. Ein solches Verfahren ist in hohem Grade zu mißbilligen, und wenn das Ministerium davon Kenntniß erhalten, hat es sofort angeordnet, die Grundstücke zu restituiren, auch deshalb noch eine allgemeine Verordnung an die betreffende Kreisdirection erlassen. Man hat früher geglaubt, daß die Fixation sich auch darauf erstrecken dürfe, daß für die Grundstücke ein gewisses Fixum gegeben würde. Das Verfahren, welches auf unrichtigen Grundsätzen beruht, ist überall abgestellt worden, und wird ferner noch abgestellt werden.

Präsident D. H a a s e: Die Deputation hat vorgeschlagen, auch die bei Punkt 7 angezeigten Petitionen auf sich beruhen zu lassen. Ist die Kammer damit einverstanden? — Ein stimmig Ja.

Referent Abg. K l i e n: Schließlich sagt der Bericht:

Darf die Deputation hoffen, dem von der hohen Kammer ihr gewordenen Auftrage durch diese zwar sehr umfangreiche, doch aber auch durch die große Menge und Ausführlichkeit einiger Petitionen und die Wichtigkeit des Gegenstandes gebotene Berichtserstattung entsprochen zu haben, so würde sie schließlich die Abgabe aller derjenigen Petitionen, welche eine besondere Bevormundung auch bei der hohen Kammer nicht finden würden, an die hohe Staatsregierung noch zur Kenntnißnahme, beziehentlich nach vorheriger Mittheilung an die hohe erste Kammer, beantragen.

Da jedoch die meisten Petitionen theils be-, theils unbevormundete Wünsche enthalten, und von einander nicht getrennt werden können, so empfiehlt zum Schluß die Deputation ihrer geehrten Kammer,

auch die nicht bevormundeten Petitionen an die hohe Staatsregierung abzugeben.

Präsident D. H a a s e: Ist die Kammer mit diesem Antrage der Deputation einverstanden? — Ein stimmig Ja.

Präsident D. H a a s e: Ich werde nun, da ein Bericht von der dritten Deputation erstattet worden ist, über die von der Kammer gefassten Beschlüsse und beschlossenen Anträge die Abstimmung durch Namensaufruf eintreten lassen, und stelle die Frage: Will die Kammer die bei der Berathung des Berichts gefassten Beschlüsse und Anträge gegen die hohe Staatsregierung aussprechen?